

A2:

Örtliche Bauvorschriften:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Staffelgeschosse sind zulässig, wenn diese auf allen vier Gebäudeseiten um jeweils 4,80 m gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zurückspringen.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

- 2.1 Werbeanlagen auf den Dächern sind unzulässig. Auch Teile von Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Dachfläche nicht überragen.
- 2.2 Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sind zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen.
- 2.3 Freistehende Werbeanlagen wie Werbepylone, Werbesäulen und Werbefahnen dürfen eine Höhe von 8,00 m nicht überragen.
- 2.4 Je angefangene 100 qm Grundstücksfläche ist 1 qm Werbefläche zulässig.

3. Nicht überbaute Flächen/ Nebenanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Vorzonen

In den festgesetzten Vorzonen entlang der Scheffelstraße – Fläche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie – sind Stellplätze und Ausstellungsflächen allgemein zulässig. Garagen und Lagerflächen sind in den Vorzonen unzulässig.

- 3.2 Standorte für bewegliche Müllsammelbehälter sind optisch durch Begrünung oder bauliche Vorkehrungen abzuschirmen.
- 3.3 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (Pflasterfläche mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen.